

- unveröffentlichte Neufassung -

**Satzung der Stadt Freiberg  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)  
vom 15.12.2017<sup>1</sup>**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anspruch auf Entschädigung
- § 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte
- § 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte
- § 4 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Beiräten und Ausschüssen sowie sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO
- § 5 Aufwandsentschädigung für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen
- § 6 Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen
- § 7 Wegfall der Entschädigung
- § 8 Zahlungsweise der Entschädigung
- § 9 Entschädigung der Auslagen
- § 10 Entschädigung des Verdienstausfalles
- § 11 Reisekostenersatz
- § 12 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anspruch auf Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Friedensrichter und deren Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert am 05.12.2024, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 137/2024 am 10.12.2024

- (2) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 10 bzw. 11 eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Entschädigungspflichtige Sitzungen sind:
1. Sitzungen des Stadtrates und der Ortschaftsräte,
  2. Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte,
  3. Sitzungen des Ältestenrates,
  4. je eine Fraktionssitzung zur Vor- und/oder Nachbereitung einer jeweiligen Stadtratssitzung. An jeder Fraktionssitzung müssen mindestens zwei Fraktionsmitglieder teilgenommen haben.
- (4) Ehrenamtlich Tätige nach dem Absatz 2 erhalten für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen eine Entschädigung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Veranstaltungen derselben Art wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- (5) Ehrenamtlich Tätige nach den Absätzen 1 und 2 sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35 Euro
2. Verzichten Stadträte auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 20 Euro
3. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die gemäß § 55 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellten Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag von 55 Euro.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte**

Die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 Euro
2. Verzichten Ortschaftsräte auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 5 Euro
3. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 Euro

4. als Entschädigung für den Schriftführer je gefertigter Niederschrift, sofern es sich nicht um einen städtischen Bediensteten handelt, zusätzlich in Höhe von 20 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Beiräten und Ausschüssen sowie sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO**

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 40 Euro gezahlt.
- (2) Den Vorsitzenden der Beiräte wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 25 Euro gezahlt.
- (3) Den Schriftführern der beratenden Ausschüsse und Beiräte wird je gefertigter Niederschrift, sofern es sich nicht um einen städtischen Bediensteten handelt, eine zusätzliche monatliche Funktionszulage in Höhe von 30 Euro gezahlt.
- (4) Sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 2 SächsGemO, die widerruflich durch den Stadtrat zur beratenden Mitarbeit in die Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates berufen werden, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung des Ausschusses bzw. des Beirats (entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 2) oder der Fraktion (entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4) in Höhe von 25 Euro.
- (5) Verzichten Sachkundige Einwohner auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 5 Euro.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen**

Ehrenamtlich Tätige gem. § 1 Abs. 2 erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

#### **§ 6**

#### **Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und ihre ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung innerhalb der Stadt Freiberg gemäß den §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und ehrenamtlich tätigen Stellvertreter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles. Er beträgt für den Friedensrichter 55 Euro und für den Stellvertreter des Friedensrichters 40 Euro.

### § 7 Wegfall der Entschädigung / Zuwendung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 5 und die Entschädigung nach § 6 entfallen,

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus dem Ehrenamt ausscheidet,
2. wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

### § 8 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 4 und die Entschädigung nach § 6 werden halbjährlich bis spätestens zum 15. Juli bzw. 15. Januar rückwirkend gezahlt.
- (2) Zum Nachweis der Berechtigung auf Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 3; § 3 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 4 sowie auf Aufwandsentschädigung nach § 5 ist in allen Gremien und für alle Veranstaltungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheit ist durch die Unterschrift der Gremiumsmitglieder bzw. deren Stellvertreter zu dokumentieren. Die Anwesenheitslisten sind für das vorausgegangene Kalenderjahr für die Auszahlung am 15. Januar bis zum 05. Januar, für die Auszahlung am 15. Juli bis zum 05. Juli im Büro des Stadtrates einzureichen.
- (3) Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen (§ 9 Abs. 2) wird bis spätestens zum 15. des übernächsten Folgemonats gezahlt.

### § 9 Entschädigung der Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15 Euro
von mehr als 6 bis zu 9 Stunden	25 Euro
von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 Euro.
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Über die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist zwecks Prüfung und Veranlassung der Auszahlung bei der Stadtverwaltung Freiberg einzureichen.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 10 Entschädigung des Verdienstaufalles

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage einer Einzelabrechnung.

### § 11 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sowie über die Fraktionszuwendungen vom 06.02.2015, zuletzt geändert am 17.09.2015, außer Kraft.

Freiberg, 15.12.2017

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

#### Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 29.12.2017
- (2) 1. Änderungssatzung vom 16.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 26.01.2018
- (3) 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 137/2024 am 10.12.2024